Revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Mit dem neuen Recht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Das neue Erbrecht gilt für alle Todesfälle ab dem 1. Januar 2023, unabhängig vom Datum eines allfälligen Testamentes oder Erbvertrages.

Was ist neu? Die wichtigsten Änderungen

Das revidierte Erbrecht ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Nach bisher geltendem Recht habe Nachkommen, Ehegatten und Eltern Anspruch auf einen Mindestanteil der Erbschaft, dem sogenannten Pflichtteil. Heute stehen Kindern ¾ des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Künftig wird es nur noch ½ sein. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Jener des Ehepartners oder des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert bei ½ des gesetzlichen Erbteils. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden. Sie oder er kann freier über das Vermögen verfügen und so beispielsweise den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder Konkubinatspartner sowie weitere Personen oder Institutionen stärker begünstigen.

Ehepaare im laufenden Scheidungsverfahren können sich vor dem Urteil neu enterben. Das Guthaben aus der Säule 3a fällt nach wie vor nicht in den Nachlass, ist jedoch mit ihrem Rückkaufswert pflichtteilsrelevant.

Was bleibt gleich

Wie bisher gilt auch nach dem neuen Erbrecht, dass ohne Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung kommt. Ebenfalls gleich bleibt, dass Konkubinatspaare kein gesetzliches Erbrecht haben. Die Begünstigung ist testamentarisch oder vertraglich zu regeln.

Übergangsregelung

Das neue Erbrecht sieht keine Übergangsregelung vor. Für Testamente und Erbverträge gilt deshalb, dass das im Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Erblasserin geltende Recht massgebend ist. Es empfiehlt sich daher, bereits bestehende Testamente oder Erbverträge hinsichtlich des neuen Erbrechts zu überprüfen. Ob eine Nachlassregelung angepasst werden muss, hängt von den Formulierungen und von den Absichten ab. Eine sorgfältige Nachlassplanung ohne Widersprüche kann die anfallenden administrativen Arbeiten bei einem Todesfall erleichtern und Konflikten unter den Erben vorbeugen. Generell empfiehlt sich, letztwillige Verträge und Regelungen regelmässig zu überprüfen.

Depotstelle bei der Gemeindeverwaltung

Einwohnerinnen und Einwohner von Schenkon können bei der Gemeindeverwaltung Schenkon Ehe- und Erbverträge und letztwillige Verfügungen gegen eine Gebühr zur Aufbewahrung ins Depot übergeben. Die Herausgabe oder der Austausch einer bereits bestehenden Depoteinlage ist kostenlos. Bei einem Wohnortswechsel ist die hinterlegte Verfügung unbedingt bei der neuen Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen.